

Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen im Rahmen zusätzlicher Aufnahmen

vom 13. Dezember 2018

Der Regionalverband Saarbrücken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, in Ergänzung zum Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz SKBBG und der dazu ergangenen Ausführungs-VO SKBBG Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Rahmen zusätzlicher, durch das Landesjugendamt genehmigter Aufnahmen.

1. Zweck der Zuwendung

Der Regionalverband Saarbrücken ist örtlicher Träger der Jugendhilfe und als solcher nach § 85 Abs. 1 SGB VIII für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe sachlich zuständig. Aus dieser Verantwortung heraus ist es im Interesse des Regionalverbandes, allen Kindern im Regionalverband ein Angebot zur Erfüllung des in § 24 SGB VIII verankerten Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang appelliert der Regionalverband an alle Träger von Kindertageseinrichtungen zu prüfen, inwieweit die gesetzlich festgelegte Gruppengröße von maximal 25 Kindern temporär um bis zu 2 Plätze pro Gruppe erweitert und im Einzelfall zur Aufnahme zusätzlicher Kinder ein entsprechender Antrag beim Landesjugendamt gestellt werden kann. Bedingt durch Zuzug und steigende Geburtenzahlen fehlen bereits aktuell und bis zum Kindergartenjahr 2020/21 aufwachsend eine große Zahl von Betreuungsplätzen für Kinder der eingangs genannten Altersgruppe. Das Thema „Kita-Versorgung“ ist ein zentrales kommunalpolitisches Thema der sozialen Daseinsvorsorge. Bei der derzeitigen Ausgangslage wird ein Teil einer „Kindergarten-Generation“ vor der Einschulung keinen Kindergarten besuchen können.

Die Vorschulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum 2018 – 2020 sieht in Abstimmung mit Trägern und Kommunen zahlreiche Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze vor. Deren Realisierung wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es sind deshalb Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, das Platzangebot schneller zu verbessern. Die Gruppenerweiterung mittels genehmigter zusätzlicher Aufnahmen - als eine solche Maßnahme - soll nicht personalneutral geschehen. Die hierdurch entstehenden Personalkosten unterfallen nicht der Anteilsfinanzierung nach § 7 Abs. 1 SKBBG, § 14 Ausführungs-VO SKBBG.

Die Gremien des Regionalverbandes haben deshalb beschlossen, den Trägern aus Mitteln des Regionalverbandshaushaltes Zuwendungen für zusätzliche, durch das Landesjugendamt genehmigte Aufnahmen zu gewähren. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Antragseingang.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die vom Landesjugendamt jeweils im Einzelfall genehmigte zusätzliche – über die in der Betriebserlaubnis genannte Platzzahl hinausgehende - Aufnahme von maximal 2 Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres pro Gruppe. Zweck der Zuwendung ist die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze mittels zusätzlicher Aufnahmen. Der Zweck der Zuwendung ist mit Genehmigung der beantragten zusätzlichen Aufnahme durch das Landesjugendamt erreicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Kindertageseinrichtungen im Regionalverband Saarbrücken.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird im Falle nachgewiesener zusätzlicher Aufnahmen von Kindern der genannten Altersgruppe gewährt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis des Landesjugendamtes. Dem Träger wird es freigestellt, zu entscheiden, wie er die Zuwendung zur personellen Verstärkung verwendet. Es wird kein konkreter Personalstandard damit verknüpft.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als monatliche Kind-Pauschale für jede zusätzliche Aufnahme und in Abhängigkeit von der Dauer der zusätzlichen Aufnahme gewährt.

Die Zuwendung beträgt 200 € pro Kind pro Monat. Sie wird als solche jeweils für ganze Monate der zusätzlichen Aufnahme gezahlt. Beginnt oder endet die zusätzliche Aufnahme nicht zum Monatsanfang bzw. Monatsende, wird die Zuwendung anteilmäßig gezahlt ($200 \text{ €} \div 30 \text{ Tage} \times \text{tatsächliche Aufnahmetage}$).

6. Verfahren

Der Träger beantragt die Zuwendung unter entsprechender Mitteilung des Zeitpunktes des Beginns und der Beendigung der zusätzlichen Aufnahme. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig nach Beendigung der zusätzlichen Aufnahme.

Bei länger andauernden zusätzlichen Aufnahmen erfolgt auf Anforderung eine vierteljährliche Auszahlung.

Anträge auf Auszahlung sind an das Jugendamt des Regionalverbandes, Abteilung 51.6 - Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling, Heuduckstr. 1, 66117 Saarbrücken, zu richten.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

gez.

Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor